

# **Internationale Rosenzweig-Gesellschaft e. V.**

## **Satzung**

### **Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft**

#### **§ 1**

Die Gesellschaft führt den Namen „Internationale Rosenzweig-Gesellschaft e. V.“ (IRG).

#### **§ 2**

Sitz der Gesellschaft ist Kassel als Geburtsstadt von Franz Rosenzweig.

Die Mitgliederversammlung kann eine dauerhafte Verlegung des Sitzes der Gesellschaft mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen. Die vereinsrechtlichen Eintragungen sind dann vom Vorstand auf den neuen Ort zu übertragen.

#### **§ 3**

Die IRG fühlt sich dem religionsphilosophischen Denken Franz Rosenzweigs verpflichtet. Daher bemüht sie sich:

1. die Kenntnis des philosophischen und pädagogischen Werkes von Franz Rosenzweig zu vertiefen und zu verbreiten sowie dessen wissenschaftliche Erforschung zu fördern,
2. im Sinne von Franz Rosenzweig das jüdische Erbe in der abendländischen Geistesgeschichte zu vergegenwärtigen und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem jüdischen Erbe zu fördern,
3. die interreligiöse Verständigung insgesamt, insbesondere den Dialog zwischen Christen und Juden aktiv zu unterstützen.

Diesen Aufgaben kommt die Gesellschaft nach, indem sie vornehmlich

- a) die Bekanntschaft mit dem philosophischen, religiösen und pädagogischen Werk von Rosenzweig fördert,
- b) den Aufbau und die Betreuung eines wissenschaftlichen Rosenzweig-Forschungszentrums und Rosenzweig-Archivs unterstützt,
- c) Kontakte zwischen den international verstreuten Rosenzweig-Forschern anregt und herstellt,
- d) in regelmäßigen Abständen internationale Tagungen veranstaltet, die nach Möglichkeit alle zwei Jahre in verschiedenen Städten/Ländern stattfinden sollen, ggf. auch in Kooperation mit anderen geistesverwandten Gesellschaften zu gemeinsamen Themenbezügen,
- e) Initiativen zu Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen zu Rosenzweig an verschiedenen Universitäten und in verschiedenen Ländern vermittelt,
- f) wissenschaftliche Publikationen mit Bezug auf Rosenzweig anregt und deren Herausgabe unterstützt,
- g) Initiativen der Versöhnung und des Dialogs in Kultur und Gesellschaft, die dem Geist Franz Rosenzweigs entsprechen, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und mit allen ihren wissenschaftlichen Mitteln fördert.

#### **§ 4**

Die IRG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Wissenschaft und Forschung, Bildung, Religion und Völkerverständigung (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 5**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 6**

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen jeder Nationalität sein.

#### **§ 7**

Die Aufnahme erfolgt nach einer an den Vorstand der Gesellschaft gerichteten Beitrittserklärung mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

#### **§ 8**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung,
- b) Tod,
- c) Auflösung bzw. Erlöschen von juristischen Personen und Institutionen,
- d) Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten,
- e) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

#### § 9

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, erfolgen.

#### § 10

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

#### § 11

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Jahre im Verzug ist und diese trotz erneuter Mahnung nicht voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

#### § 12

Der Vorstand kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Mit diesen sind Beitragszahlungen bzw. Zuwendungen zu vereinbaren, die über den Mitgliedsbeiträgen liegen.

#### § 13

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Gesellschaft und deren Zwecke verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenpräsidenten ernennen. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt, besitzen aber volles Stimmrecht.

#### § 14

Die IRG erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

### **Organe der Gesellschaft**

#### § 15

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der wissenschaftliche Beirat.

### **Der Vorstand**

#### § 16

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft, er veranlasst die Eintragung ins Vereinsregister, beantragt die Gemeinnützigkeit, führt die Mitgliederliste und die Kasse, beantragt die Steuerfreistellung, unterrichtet die Mitglieder über alle die Gesellschaft und ihre Zwecke betreffenden Aktivitäten und lädt die Mitglieder im regelmäßigen Turnus zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:

- a) dem Präsidenten als erstem Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten als stellvertretenden Vorsitzenden, die zugleich nach internen Geschäftsregelungen des Vorstands die Ämter des Geschäftsführers und des Schatzmeisters ausüben,
- c) sowie bis zu drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die besondere Aufgaben übernehmen, wie die Vorbereitung und Durchführung von internationalen Konferenzen sowie die Herausgabe von Schriftenreihen.

#### § 17

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB stellen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten dar, mit der Maßgabe, dass je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zeichnungs- und vertretungsberechtigt sind.

#### § 18

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bis zum Ende der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Es ist wünschenswert, dass der Vorstand die internationale Vielfalt der Mitglieder in seiner Zusammensetzung widerspiegelt.

#### § 19

Der Vorstand wird einmal im Geschäftsjahr einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei seiner zeichnungsberechtigten Mitglieder, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Dieser kann Vorstandsbeschlüsse auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeiführen, wobei die Beschlussfähigkeit dann gegeben ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei zeichnungsberechtigte Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.

## **Die Mitgliederversammlung**

### § 20

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung findet alle zwei bis spätestens drei Jahre zusammen mit der Einladung zu einer internationalen Konferenz statt, sie wird am Ort dieser Konferenz durchgeführt.

Der Vorstand ist befugt, in dringend gebotenen Fällen auch zwischenzeitlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von wenigstens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

### § 21

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens drei Monaten ein. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf sechs Wochen verkürzt werden.

### § 22

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlussfassung über Anträge,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- f) Genehmigung der Jahresrechnungen seit der letzten Mitgliederversammlung,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- i) Ernennung des Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenmitglieder,
- j) Satzungsänderung,
- k) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens.

### § 23

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Dieser hat die eingereichten und seine eigenen Anträge den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

### § 24

Der Präsident leitet die Versammlung, im Falle seiner Verhinderung ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

### § 25

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder haben Wahlen in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Vorstand binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Der wissenschaftliche Beirat**

### § 26

Dem Vorstand steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, dem sechs bis höchstens zwölf Personen aus verschiedenen Ländern angehören. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung bis zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung gewählt bzw. im Amt bestätigt. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und fördern und repräsentieren die Arbeit der Internationalen Rosenzweig-Gesellschaft in ihren Ländern.

Der wissenschaftliche Beirat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands der IRG zusammen. Der Vorstand hat den Beirat mindestens einzuberufen:

- a) vor jeder Mitgliederversammlung,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

### § 27

Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter übernimmt den Vorsitz der Beiratssitzungen. Er leitet die Sitzungen, benennt die Verhandlungsgegenstände und stellt die Anträge zur Abstimmung.

#### § 28

Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **Protokolle und Beschlüsse**

#### § 29

Über alle Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ist Protokoll zu führen. Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern der Gesellschaft zugänglich gemacht.

### **Einkünfte und Vermögen**

#### § 30

Die regelmäßigen Einkünfte der Gesellschaft sind die Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus kann die Gesellschaft andere Zuwendungen, Schenkungen und Stiftungen entgegennehmen, die den Zweck der Gesellschaft fördern und die Gemeinnützigkeit nicht in Frage stellen.

#### § 31

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn es handelt sich um die Erstattung von im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks entstandenen Unkosten.

#### § 32

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer oder zwei Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zu wählen. Diese berichten auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der vorgenommenen Kas- senprüfung. Rechnungs- oder Abschlussprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **Auflösung der Gesellschaft**

#### § 33

Über die Auflösung der IRG beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 25. Im übrigen gelten die §§ 41 – 53 des BGB.

#### § 34

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung des jüdisch-christlichen bzw. interreligiösen Dialogs dienen. Über Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

### **Inkrafttreten**

#### § 35

Diese Satzung der Internationalen Rosenzweig-Gesellschaft (IRG) wurde von der Gründungsversammlung am 28. März 2004 in Kassel angenommen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel führt die Gesellschaft den Zusatz „e. V.“.

Paris, den 19. Mai 2009